

Aufgrund von § 95 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) in der Fassung vom 16. Oktober 1992 (GVBl. I, S. 422) hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Bibliotheksordnung erlassen:(1)

Bibliotheksordnung für die Universitätsbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Vom 5. Juli 1995

§ 1

Aufgabe und Struktur

(1) Die Universitätsbibliothek ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule im Sinne von § 95 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes. Sie umfaßt den gesamten Bestand an Literatur und sonstigen Informationsmitteln der Hochschule.

(2) Die Universitätsbibliothek hat die Aufgabe, die Versorgung mit Literatur und anderen Informationsmitteln für Forschung, Lehre und Studium aller Angehörigen der Hochschule sicherzustellen.

(3) Dazu gehört insbesondere:

1. den Bedarf an Literatur und anderen Informationsmitteln rechtzeitig und möglichst vollständig festzustellen,
2. die erforderliche Literatur und sonstige Informationsmittel im notwendigen Umfang nach Maßgabe der verfügbaren Mittel bereitzuhalten,
3. die Bibliotheksbestände nachzuweisen, überschaubar aufzustellen und rasch zugänglich zu machen.

(4) In diesem Rahmen obliegen der Universitätsbibliothek sämtliche bibliothekarischen Arbeiten (Erwerbung, Erschließung, Buch- und buchtechnische Bearbeitung, Benutzung, Aufbewahrung) ausschließlich.

(5) Darüber hinaus dient die Universitätsbibliothek als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek sonstiger wissenschaftlicher Arbeit, sachlicher Information sowie Fort- und Weiterbildung und nimmt Aufgaben der regionalen und überregionalen wissenschaftlichen Literaturversorgung wahr. Sie beteiligt sich an bibliothekarischen Gemeinschaftsunternehmungen wie z.B. dem Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg und der Zeitschriftendatenbank.

(6) Die Universitätsbibliothek unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben der Universität gegenüber der Öffentlichkeit und gegenüber ihren Kooperationspartnern im In- und Ausland.

§ 2

Leitung und Verwaltung

(1) Die Universitätsbibliothek wird von einem Direktor geleitet. Er ist in der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Universitätsleitung und dem Senat verantwortlich. Er berät die

Universitätsleitung und den Senat in allen bibliothekarischen Fragen und ist bei entsprechenden Beratungen zu hören.

(2) Er ist Vorgesetzter aller der Universitätsbibliothek zugewiesenen Mitarbeiter. Er hat bei allen Personalentscheidungen, die Mitarbeiter der Universitätsbibliothek betreffen, ein Vorschlagsrecht.

(3) Er leitet die Universitätsbibliothek nach bibliotheksfachlichen Gesichtspunkten und hat dafür zu sorgen, daß in allen Bibliotheksbereichen einheitliche, wirtschaftliche und benutzerfreundliche Arbeitsverfahren angewendet werden.

(4) Er ist für die ordnungsgemäße Verwendung aller der Universitätsbibliothek zugewiesenen Sachmittel verantwortlich.

(5) Er hat die Einhaltung der Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek sicherzustellen.

§ 3

Bibliothekskommission

(1) Der Senat bildet eine Bibliothekskommission, die ihn in grundsätzlichen Fragen, insbesondere des Haushalts, der Benutzungsordnung und grundlegenden Erwerbungsfragen, berät und Entscheidungen vorbereitet.

(2) Der Direktor der Universitätsbibliothek gehört der Bibliothekskommission mit beratender Stimme an. Er hat das Recht, zu allen Beschlüssen der Bibliothekskommission eine bibliotheksfachliche Stellungnahme abzugeben.

§ 4

Zusammenwirken zwischen Universitätsbibliothek und Hochschulangehörigen

(1) Der Aufbau des Bibliotheksbestandes soll in Abstimmung zwischen den Mitgliedern des Lehrkörpers und der Universitätsbibliothek erfolgen.

(2) Die Literaturlauswahl wird zwischen den Fakultäten und den Fachreferenten der Universitätsbibliothek koordiniert.

(3) Jeder Hochschulangehörige hat das Recht, Vorschläge zum Aufbau des Bibliotheksbestandes zu machen, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel realisiert werden.

(4) Beim Bestandsaufbau ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einzelnen Fächern, zwischen Forschungs- und Studienliteratur sowie zwischen Zeitschriften- und Monographienliteratur und sonstigen Informationsmitteln zu achten. Fächerübergreifende Literatur ist angemessen zu berücksichtigen.

(5) Mittel, die in Berufungsvereinbarungen für Literaturbeschaffungen zugesagt werden, sind von der Universitätsbibliothek haushaltsmäßig zu bewirtschaften. Die Universitätsbibliothek erwirbt die Literatur, die von den Berufenen vorgeschlagen wird, nimmt sie in ihren Bestand auf und übergibt sie ganz oder teilweise im Rahmen der Handapparaterregelung dem Lehrstuhl zur Benutzung. Bei der Wiederbesetzung eines Lehrstuhls ist von dem neuen

Lehrstuhlinhaber zu prüfen, ob der bestehende Handapparat dem aktuellen Bedarf noch entspricht.

§ 5 Benutzung

(1) Der Senat erläßt eine Benutzungsordnung.

(2) Diese Ordnung regelt die allgemeinen Benutzungsmodalitäten, die Konditionen für die allgemeine Ausleihe ausleihbarer Bestände, für Sonderausleihe und für Präsenzbenutzung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(1) Die in dieser Ordnung gewählten Bezeichnungen gelten, soweit sie geschlechtsbezogen sind, für Frauen und Männer in gleicher Weise. Die gewählte Form beruht ausschließlich auf sprachlichen Gründen.